

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: ----- nein

BRAGEbO §§ 8, 23, 77

Zu den Voraussetzungen einer Vergleichsgebühr und der Berechnung des Gegenstandswertes bei anwaltlicher Tätigkeit für einen Schuldner mit dem Ziele einer außergerichtlichen Schuldenregelung.

BGH, Urt. v. 25. Mai 1970 - VII ZR 190/68 - KG Berlin
LG Berlin

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 190/68

URTEIL

Verkündet am

25. Mai 1970

Horn,

Justizhauptsekretär

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Rechtsstreit

der Frau Karola B [REDACTED], T [REDACTED] über O [REDACTED],
Haus Nr. [REDACTED] 1/4, Witwe und Alleinerbin des am [REDACTED] 1968
verstorbenen Dr.-Ing. Helmut B [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin,
Revisionsklägerin und Anschluß-
revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Rechtsanwalt Hans B e [REDACTED], Be [REDACTED] (C [REDACTED]-
[REDACTED]), H [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten,
Revisionsbeklagten und An-
schlußrevisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 14. Mai 1970 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann und der Bundesrichter Rietschel, Erbel, Dr. Vogt und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 16. Zivilsenats des Kammergerichts vom 24. April 1967 wird zurückgewiesen.

Auf die Anschlußrevision des Klägers wird dieses Urteil aufgehoben, soweit es die Klage abgewiesen hat.

Die Verurteilung der Beklagten wird wie folgt neu gefaßt:

Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger 23.146,04 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 25. Oktober 1962 zu zahlen.

Der Beklagten wird die Beschränkung ihrer Haftung auf den Nachlaß ihres verstorbenen Ehemanns vorbehalten.

Die Beklagte hat die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der während des Revisionsverfahrens gestorbene und von ihr allein beerbte Ehemann der Beklagten - er wird im folgenden der Einfachheit halber weiter als Beklagter bezeichnet - und der Kaufmann Reiner W[REDACTED] waren die persönlich haftenden Gesellschafter der Ho[REDACTED] & W[REDACTED] Kommanditgesellschaft in K[REDACTED]-U[REDACTED].

Der Kläger beriet seit 1959 die Kommanditgesellschaft (KG) in gesellschafts- und steuerrechtlichen Fragen. Bis zum 30. Juni 1960 erhielt er dafür eine monatliche Pauschalvergütung von 2.000 DM. Seitdem berechnete er seine einzelnen Leistungen jeweils gesondert.

Nach einer Zwischenbilanz vom 30. Juni 1962 war die KG mit mehr als 7.000.000 DM überschuldet. Am 21. Mai 1962 erteilte der Beklagte dem Kläger namens der KG eine Vollmacht zur Vertretung "in allen Angelegenheiten der Firma Ho[REDACTED] & W[REDACTED] KG, K[REDACTED]-U[REDACTED], die die Neufinanzierung, Sanierung, Neuordnung, Umwandlung, Ausgründung und Umformung des Unternehmens betreffen einschließlich der Beratung und Vertretung auf steuerlichem Gebiet".

Anfang Juli 1962 schlossen mehrere Hauptgläubiger der KG mit dieser einen Moratoriumsvertrag. Kurz danach erwirkte W[REDACTED] eine einstweilige Verfügung gegen den Beklagten, durch die diesem untersagt wurde, bestimmten Verpflichtungen aus dem Moratoriumsvertrag zuwiderzuhandeln. Im Termin zur Verhandlung über den Widerspruch des Beklagten gegen die einstweilige Verfügung am 3. August 1962 wurde vom Gericht folgende Erklärung zu Protokoll genommen:

"Herr Dr. B. (der Beklagte) bevollmächtigt die Rechtsanwälte Dr. K., K. und B. (Kläger), mit Herrn Notar S., D., über die zukünftige Gestaltung des Gesellschaftsvertrages und die Sanierung der Firma zu verhandeln."

Notar S. war Vertreter der Gläubiger.

Bis zum 9. August 1962 erörterten sodann Rechtsanwalt K. und der Kläger - zum Teil ganztägig - mit dem Beklagten und Vertretern der Gläubiger der KG das von diesen vorgelegte Sanierungsprogramm. Darin war vorgesehen, daß die Gläubiger auf Forderungen in Höhe von 7,8 Millionen DM verzichteten. Der Beklagte sollte zunächst mit eingeschränkten Rechten in der KG verbleiben. Da er aber zusätzlich eine Abfindung für sich verlangte, scheiterten die Verhandlungen. Nunmehr forderten die Gläubiger sein Ausscheiden aus der KG. In der Zeit vom 9. bis zum 15. August 1962 führte der Kläger von Berlin aus mit dem Beklagten noch eine Reihe von Telefongesprächen, zuletzt über ein Ultimatum der Gläubiger, wonach der Beklagte gegen Zahlung einer Abfindung von 500.000 DM und Freistellung von allen Gesellschaftsverbindlichkeiten aus der Gesellschaft ausscheiden sollte. Dieser nahm das Angebot durch Erklärung vom 15. August 1962 an und schied durch Vertrag vom 23./28. August 1962 aus der KG aus.

Der Kläger hat gemäß einer Kostenrechnung vom 8. Oktober 1962 von der KG und dem Beklagten Vergütung für seine anwaltliche Tätigkeit seit dem 3. August 1962 in Höhe von 28.034,04 DM nebst Zinsen verlangt, und zwar zwei 5/10 Gebühren aus § 118 BRAGEbO nach einem Gegenstandswert von 15.565.000 DM zuzüglich Auslagen und Umsatzsteuer.

Im Berufungsrechtszug hat er den Klageanspruch auch darauf gestützt, daß ihm eine Vergleichsgebühr nach § 23 BRAGebO zustehe.

Die KG hat nur den Beklagten, dieser nur die KG als zahlungspflichtig bezeichnet. Im übrigen hat der Beklagte insbesondere geltend gemacht, es sei ein Pauschalhonorar vereinbart worden, der Gegenstandswert sei vom Kläger zu hoch angegeben worden, es stehe ihm auch keine Vergleichsgebühr zu.

Das Landgericht hat durch Teilurteil die Klage gegen die KG abgewiesen und den Beklagten zur Zahlung von 21.581,66 DM nebst Zinsen verurteilt. Durch Schlußurteil hat es dem Kläger auch den restlichen Klagebetrag von 6.452,38 DM zugesprochen. Das Kammergericht hat durch Teilurteil die Berufungen des Beklagten gegen die beiden landgerichtlichen Urteile zurückgewiesen, soweit der Beklagte zur Zahlung von 18.440,03 DM nebst Zinsen verurteilt worden ist, und die Klage abgewiesen, soweit der Kläger Zahlung von mehr als 23.328,03 DM nebst Zinsen begehrt.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte den Antrag auf völlige Abweisung der Klage weiter, soweit das Berufungsgericht darüber entschieden hat. Der Kläger erstrebt mit seiner Anschlußrevision Verurteilung der Beklagten, soweit das Kammergericht die Klage abgewiesen hat. Jede Partei bittet, das Rechtsmittel der anderen zurückzuweisen. Hilfsweise bittet die Beklagte, ihr die Beschränkung ihrer Haftung auf den Nachlaß ihres verstorbenen Ehemannes vorzubehalten.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Das Berufungsgericht bejaht auf Grund der Erklärung des Beklagten vom 3. August 1962 dessen persönliche Verpflichtung gegenüber dem Kläger. Dafür spreche, daß er die Erklärung in einem Verfahren abgegeben habe, in dem er selbst, nicht die KG Partei gewesen sei. Da der Beklagte dem Kläger für die KG schon am 21. Mai 1962 eine Vollmacht erteilt habe, habe am 3. August 1962 kein Anlaß bestanden, ihm nochmals Vollmacht für die Gesellschaft zu erteilen. Die rechtliche und wirtschaftliche Lage des Beklagten habe es auch zwingend erfordert, daß er für sich persönlich einen Vertreter bestellt habe, da seine Interessen und die der Gesellschaft nicht mehr übereingestimmt hätten. Daß der Kläger seine erste Gebührenrechnung an die KG gerichtet habe, sei demgegenüber ebenso wenig von entscheidender Bedeutung wie einzelne Stellen in den Schreiben und Schriftsätzen des Klägers.

Die in diesen Ausführungen enthaltene Auslegung des rechtserheblichen Verhaltens der Parteien läßt keinen Rechtsirrtum erkennen und bindet daher das Revisionsgericht.

2. Die Revision macht geltend, der Kläger habe im ersten Rechtszug selbst die Auffassung vertreten, sowohl vor als nach dem 3. August 1962 sei er nur für die Gesellschaft tätig geworden. An das darin enthaltene Geständnis sei er gebunden.

Die Rüge ist nicht begründet. In den von der Revision bezeichneten erstinstanzlichen Äußerungen des Klägers ist kein hinreichend eindeutiges Geständnis über Tatsachen zu finden (vgl. dazu die Urteile des Senats vom 14. März 1968 VII ZR 77/65 und vom 27. März 1969 VII ZR 40/67).

3. Die Revision hat sich in diesem Zusammenhang darauf berufen, der Kläger habe selbst seine Tätigkeit vor und nach dem 3. August 1962 als eine einheitliche und für die KG geleistete bezeichnet. Das Berufungsgericht ist demgegenüber aus den bereits angeführten Gründen der Auffassung, der Kläger sei seit dem 3. August 1962 für den Beklagten persönlich tätig gewesen, aber auch erst seit diesem Tage, da der Beklagte ihm vorher keinen persönlichen Auftrag erteilt habe (BU 19, 20). Das ist rechtlich nicht zu beanstanden.

4. Die Revision meint weiter, wenn, wie das Berufungsgericht annehme, die Interessen des Beklagten und die der KG nicht übereingestimmt hätten, hätte der Kläger wegen Interessenkollision die Vertretung des Beklagten persönlich nicht übernehmen können. Es fehlt aber nach dem Vortrag des Beklagten an hinreichenden Anhaltspunkten für die Annahme, daß dem Kläger im Hinblick auf seine frühere Tätigkeit für die KG die Übernahme einer Beratung des Beklagten persönlich verboten gewesen wäre und deshalb keinen Gebührenanspruch ausgelöst hätte. Der Kläger vertrat die Belange des Beklagten gegenüber den Gläubigern, nicht gegenüber der KG.

5. Daß der Wortlaut der Vollmacht vom 3. August 1962 eindeutig auf eine Tätigkeit des Klägers für die KG hinwies, wie die Revision meint, brauchte das Berufungsgericht nicht anzunehmen. Es ist mit dem Wortlaut durchaus vereinbar, daraus bei Berücksichtigung der Gesamtumstände einen Auftrag zur Wahrnehmung der persönlichen Interessen des Beklagten herzuleiten.

II.

Der Beklagte hat vorgetragen und durch Zeugnis seiner Ehefrau unter Beweis gestellt, daß die Parteien im Juli 1962 ein Pauschalhonorar von 500 DM pro Arbeitstag vereinbart hätten.

Das Berufungsgericht (BU 20) ist der Auffassung, der Beklagte könne sich auf diese Vereinbarung nicht berufen, weil sie nach seiner Behauptung zu einer Zeit getroffen worden sei, als der Kläger nur für die KG tätig gewesen sei. Das Vorbringen des Beklagten stütze seine Ansicht nicht, daß diese Vereinbarung auch Inhalt des von ihm persönlich mit dem Kläger geschlossenen neuen Vertrags geworden sei; er habe weder behauptet, daß er am 3. August 1962 diese Vereinbarung erwähnt habe, noch daß man später einig geworden sei, sie auch zwischen den Parteien gelten zu lassen.

Die Revision hält auch dem entgegen, der Kläger habe stets nur von einer von Anfang an einheitlichen Tätigkeit gesprochen und die Erklärung vom 3. August lediglich als eine Bestätigung des bereits laufenden

Auftrags bezeichnet; dann müsse die Pauschalvereinbarung vom Juli 1962 auch für die Tätigkeit des Klägers im August 1962 gelten.

Der Senat hat auch diese Rüge nicht für durchgreifend erachtet. Die Auslegung des Berufungsgerichts läßt weder einen Rechtsirrtum noch einen Verstoß gegen allgemeine Auslegungsgrundsätze erkennen.

III.

1. Das Berufungsgericht hat daher mit Recht die Gebühren des Klägers nach der BRAGEbO berechnet. Gegen die Zubilligung einer Geschäfts- und einer Besprechungsgebühr in Höhe von je 5/10 (§ 118 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BRAGEbO) bestehen keine Bedenken.

Das Berufungsgericht hat dem Kläger aber eine Vergleichsgebühr nicht zugesprochen, weil er nicht an dem Abschluß eines Vergleichs im Sinne des § 779 BGB mitgewirkt habe. Es sei kein Streit über ein Rechtsverhältnis im Wege gegenseitigen Nachgebens beendet worden. Die Höhe der Schulden und der Überschuldung der KG sei unstreitig gewesen. Man sei sich auch darüber im klaren gewesen, daß der Beklagte weder rechtlich noch moralisch verpflichtet gewesen sei, aus der KG auszusteigen. Uneinigkeit habe nur darüber bestanden, welche Abfindung der Beklagte im Falle seines Ausscheidens erhalten sollte. Durch das Ausscheiden sei nur eine Vorbedingung für die Sanierung der Gesellschaft geschaffen worden; deren Vermögenslage sei dadurch noch nicht geändert worden. Ein

Vergleich mit dem Beklagten liege auch deshalb nicht vor, weil es an der weiteren Voraussetzung eines gegenseitigen Nachgebens fehle. An dem Abschluß des Vertrages vom 28. August 1962 zwischen den verbliebenen Gesellschaftern und den Gläubigern habe der Kläger nicht mehr mitgewirkt. Dessen Inhalt habe dem vom Kläger vertretenen Beklagten nach seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft gleichgültig sein können.

2. Die gegen die Ablehnung der Vergleichsgebühr gerichtete Anschlußrevision hat Erfolg.

Das Berufungsgericht hat die Voraussetzungen des § 779 BGB zu Unrecht verneint. Es hat zwar nicht verkannt, daß es nach § 779 Abs. 2 BGB der Ungewißheit über ein Rechtsverhältnis gleichsteht, wenn die Verwirklichung eines Anspruchs unsicher ist. Es meint aber, diese Unsicherheit sei durch die Vereinbarung vom 15. August 1962 nicht beseitigt worden, sondern erst dadurch, daß - nach dem Ausscheiden des Beklagten - die anderen Gesellschafter den Sanierungsvorschlag der Gläubiger angenommen hätten und ein Geldgeber in die Gesellschaft aufgenommen worden sei.

Dabei übersieht das Berufungsgericht, daß der Beklagte persönlich gemäß §§ 161, 128 HGB für die Schulden der Gesellschaft haftete und daß diese Haftung auch nicht ohne weiteres alsbald mit seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft erloschen wäre (§ 159 HGB). Es wäre aber, wie sich aus den ganzen Umständen, insbesondere aus der hohen Überschuldung der KG ergibt, sehr wohl möglich

gewesen, daß die Gläubiger den Beklagten aus seiner persönlichen Haftung in Anspruch genommen hätten, falls es nicht zu einer Sanierung kam, deren Voraussetzung den Umständen nach wiederum das Ausscheiden des Beklagten war. Bei einer Inanspruchnahme des Beklagten wäre es unsicher gewesen, in welchem Umfange die Gläubiger aus seinem Privatvermögen Befriedigung hätten erlangen können.

Es liegt also jedenfalls insoweit ein Vergleich zwischen den Gläubigern und dem von dem Kläger beratenen Beklagten vor, als die Gläubiger als Gegenleistung für das Ausscheiden des Beklagten diesem nicht nur eine Abfindung gezahlt, sondern ihn auch von allen Gesellschaftsverbindlichkeiten freigestellt haben. Bei dieser Betrachtungsweise ergibt sich auch ohne weiteres, daß die Ungewißheit über die Verwirklichung der Ansprüche der Gläubiger durch beiderseitiges Nachgeben beseitigt worden ist. Das Nachgeben des Beklagten lag in seinem Ausscheiden. Es kommt in diesem Zusammenhang nicht darauf an, daß der Beklagte zum Ausscheiden nicht rechtlich verpflichtet war.

Da hiernach der Kläger bei dem Abschluß eines Vergleichs, an dem der Beklagte beteiligt war, mitgewirkt hat, steht ihm neben den Gebühren aus § 118 BRAGebO auch eine Vergleichsgebühr nach § 23 BRAGebO zu.

IV.

1. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, wenn ein Rechtsanwalt einen Schuldner mit dem Ziele einer

außergerichtlichen Schuldenregelung berate und vertrete, sei für die Berechnung des Gegenstandswertes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 BRAGEbO deren § 77 in Verbindung mit § 51 GKG maßgebend. Es sei nämlich der Zweck des § 8 Abs. 1 BRAGEbO, vorgerichtliche und gerichtliche Tätigkeiten des Rechtsanwalts in dieser Beziehung gleich zu behandeln.

Dieser auch von Riedel-C[REDACTED]-Sussbauer, Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte 2. Aufl. § 8 Anm. 12, vertretenen Auffassung ist beizutreten. Sie rechtfertigt sich insbesondere aus der Erwägung, daß es bei der außergerichtlichen Schuldenregelung ebenso wie im Falle des Konkurses oder eines gerichtlichen Vergleichsverfahrens der jeweiligen Bedeutung des Falles angemessener ist, den Gegenstandswert nach der Aktivmasse als nach der Höhe der - im allgemeinen nicht voll beibringlichen - Schulden zu bemessen. Der gegenteiligen Meinung der Anschlußrevision ist insoweit nicht zu folgen.

2. Die Revision der Beklagten hat die Berechnung des Gegenstandswerts durch das Berufungsgericht nur insoweit beanstandet, als sie geltend macht, dieses habe zu Unrecht ein Barvermögen des Beklagten von 2.000.000 sfr. = 1.851.700 DM berücksichtigt (BU 32, 33). Diese Rüge bedarf keiner näheren Prüfung. Wenn man den Betrag von 1.851.700 DM von dem vom Berufungsgericht angenommenen Gesamtgegenstandswert von 8.195.973,41 DM absetzt, verbleibt ein Wert von 6.344.273,41 DM. Zwei 5/10 Gebühren nach § 118 BRAGEbO und eine 10/10 Vergleichsgebühr nach § 23 BRAGEbO, also zwei volle Gebühren nach dem vorbezeichneten Wert, belaufen sich nach der hier maßgeben-

den, bis 1965 in Geltung gewesenen Tabelle zu § 11 BRAGebO auf $2 \times 15.402 = 30.804$ DM, also auf einen die Klageforderung noch etwas übersteigenden Betrag.

3. Das Revisionsgericht kann aber dem Kläger nur die ihm vom Berufungsgericht zuerkannten 18.440,03 DM sowie den 23.328,03 DM übersteigenden Betrag der Klageforderung, dessen Abweisung mit der Anschlußrevision angegriffen ist, zusprechen. Das sind 18.440,03 DM + 4.706,01 DM = 23.146,04 DM. Zur Klarstellung ist es angezeigt, den Tenor neu zu fassen und die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung dieses Betrages nebst Zinsen auszusprechen.

Über den noch beim Berufungsgericht anhängigen Teil der Klageforderung wird dieses zu entscheiden haben.

4. Der Beklagten, die als Alleinerbin ihres während des Revisionsverfahrens verstorbenen Ehemannes als Partei in den Rechtsstreit eingetreten ist, ist ferner auf ihren Antrag gemäß § 780 ZPO die Beschränkung ihrer Haftung auf den Nachlaß vorzubehalten.

5. Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 91,
97 ZPO.

Glanzmann

Rietschel

Bundesrichter Erbel
hat seinen Urlaub an-
getreten und kann des-
halb nicht unterschrei-
ben.

Glanzmann

Vogt

Finke